

Von: Hüfers, Georg

Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 15:44

Betreff: AW: 2014-09-04 pdf - Anfrage zu Herbiziden Rückhaltebecken Rade von Joachim Franke 04\_09\_2014\_\_15\_47

Hallo,

hier meine Stellungnahme zur Anfrage

zu Frage 1) von Herrn Franke:

Im Sommer diesen Jahres habe ich bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zur Bekämpfung des Bärenklau und des Japanischen Knöterichs gestellt. Dabei wurden alle mir bekannten Flächen aufgelistet und wie es der Antrag fordert, die örtliche Lage beschrieben und mit Kartenmaterial versehen. Dabei habe ich ausdrücklich auf die Böschungsoberkante der Regenrückhaltebecken hingewiesen. Wir haben für alle Flächen eine Genehmigung bekommen mit der Einschränkung einen Meter Abstand von den Böschungskanten einzuhalten. Wir haben die Arbeiten mit größtmöglicher Vorsicht und Umsicht durchgeführt. Und haben insbesondere im Bereich der Regenrückhaltebecken mit dem Dochtstreich- und nicht im Spritzverfahren gearbeitet. Das Pflanzenschutzmittel bleibt auf den Blättern und perlt nicht, wie beim Spritzen es schon mal vorkommen kann, ab und versickert anschließend im Boden.

Da wir eine Genehmigung für die Bekämpfungsmaßnahme mit Garlon 4 von der LWK Niedersachsen bekommen haben und dieses Mittel nachweislich gegen den Bärenklau wirkt (siehe Stadt Leer), habe ich keinen Grund gesehen weshalb ich auf ein anderes, vielleicht nicht so wirksames Mittel, zurückgreifen sollte.

Zu Frage 2) von Herrn Franke:

Garlon 4 wirkt ausschließlich über die Blattmasse. Deshalb ist eine Entfernung der ganzen Pflanze durch z.B. abmähen kontraproduktiv. Die Pflanzen sollten stehen bleiben um sie mit einem Herbizid zu bekämpfen. Um eine schnellere Verbreitung durch Samen zu verhindern wäre ein Entfernen der Blütenstände sinnvoll gewesen. Der Flyer des Botanischen Sondergartens Hamburg weist auf die Phototoxizität hin. Hautkontakt mit dem Bärenklau sollte vermieden werden und es ist ratsam bei bedecktem Himmel oder in den Abendstunden an der Pflanze zu arbeiten. Wir haben vom BBH mehrere Anläufe unternommen die Blütenstände zu entfernen. Der Eigenschutz ging für mich vor und die notwendigen Witterungsbedingungen waren bei der morgendlichen Arbeitseinteilung nicht immer gegeben, so dass ich Abstand von der Durchführung der Arbeiten genommen habe. Ehrlicherweise ist es auch mal vergessen worden einzuteilen, wenn die Witterung es zugelassen hätte. Nicht zuletzt steht der Bärenklau auf eingezäunten Areal, das eigentlich nicht betreten werden darf.

Zu Frage 3) von Herrn Franke:

Ein Ausgraben der Pflanzen ist natürlich möglich aber auch nur eine wirksame Methode. Häufig ist diese Pflanzen gerade dort anzutreffen wo das Gelände schwer zugänglich und der Boden zusätzlich sehr steinig ist z.B. Böschungen, Grabenkanten, Flussufern. Die Örtlichkeit in Rade ist so, dass man die Wurzeln ausgraben könnte. Die Fläche ist relativ leicht zugänglich und der Boden ist nicht so sehr steinig. Das Ausgraben der Wurzeln ist aber ein erblicher Aufwand und gleichzeitig verbunden mit einer erhöhten Verletzungsgefahr meiner Mitarbeiter. Darüberhinaus garantiert das Ausgraben der Wurzeln kurzfristig nicht die restlose Entfernung der Pflanze. Um dies zu gewährleisten dürfen keine Wurzelrest aus denen sich neue Pflanzen regenerieren könnten zurück bleiben. Das ist aber unmöglich.

Aus Sicherheitsgründen und aus der Fürsorge heraus für meine Mitarbeiter habe ich mich für das Dochtstreichverfahren entschieden. Das Mischen und Einfüllen des Pflanzenschutzmittels in das Arbeitsgerät und die anschließende Ausbringung kann besser kontrolliert werden als die Pflanzenteile, -säfte und Ätherischen Öle die bei der Beschneidung und Ausgrabung des Bärenklau durch die Luft wirbeln und zu den fürchterlichen Verletzungen führen. Trotz entsprechender Schutzkleidung.

Für die Genehmigung des Antrages musste der BBH ein Sachkundenachweis liefern.

i.A. Georg Hüfers

---